

BVGer E-1270/2025 vom 22. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1270_2025_d20250122

FR: TAF E-1270/2025 du 22 janvier 2025

IT: TAF E-1270/2025 del 22 gennaio 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 22. Januar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E-1270/2025 Seite 6

E. 1.3

Das SEM hat die aufschiebende Wirkung der vorliegenden Beschwerde nicht entzogen; dem Rechtsmittel kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 55 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich

ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Verfügung vom 22. Januar 2025 insbesondere aus, in Sierra Leone herrsche weder eine Situation von Krieg, Bürgerkrieg noch allgemeiner Gewalt und der Wegweisungsvollzug erweise sich in individueller Hinsicht insbesondere für alleinstehende Männer jungen und mittleren Alters als zumutbar. Der Beschwerdeführer sei mittlerweile volljährig und könne sich bezüglich der Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht mehr auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes berufen. Dessen ungeachtet hätten Abklärungen des SEM ergeben, dass – entgegen seiner Angaben im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens – mehrere Angehörige seiner Kernfamilie, insbesondere seine Mutter, und auch andere Verwandte in Sierra Leone leben würden. Er sei jung, habe ein gewisses Mass an Schulbildung und Arbeitserfahrung und obwohl seine Reintegration im Heimatstaat mit gewissen Herausforderungen verbunden sein werde, verfüge er – entgegen seiner ursprünglichen Behauptungen – in Sierra Leone über ein ausgedehntes Beziehungsnetz. Aus den Akten ergäben sich sodann keine Hinweise, die auf eine medizinische Notlage schliessen lassen würden. Die medizinische und insbesondere psychiatrische Versorgung in Sierra Leone sei grundsätzlich gewährleistet.

E-1270/2025 Seite 7

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hielt dieser Einschätzung in seinem Rechtsmittel im Wesentlichen entgegen, der Wegweisungsvollzug sei weder zulässig noch zumutbar. Er habe in Sierra Leone nur sechs Jahre lang die Schule besucht und seine Gelegenheitsarbeiten auf der Flucht seien nicht mit einer Berufsausbildung gleichzusetzen. Die Möglichkeiten einer Berufsausbildung seien sodann nicht nur durch seine geringe Schulbildung und die Situation auf dem sierra-leonischen Arbeitsmarkt, sondern auch durch seine chronischen Rückenschmerzen (aufgrund eines in Algerien erlittenen Arbeitsunfalls) beschränkt. Ausserdem garantiere auch eine erfolgreiche Berufsausbildung keine angemessene Entlohnung. Betreffend sein familiäres Beziehungsnetz falle auf, dass die vom SEM erwähnten Personen über das ganze Land verteilt leben würden, was Zweifel am Verwandtschaftsverhältnis begründe und jedenfalls nicht auf eine enge, unterstützungsfähige oder -bereite Kernfamilie hindeute. Sein psychischer Zustand habe sich weiter verschlechtert und es sei – angesichts seiner schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Situation – nicht davon auszugehen, dass er tatsächlichen Zugang zu den von der Vorinstanz abstrakt aufgezeigten Behandlungsmöglichkeiten finden könne. Insgesamt sei die individuelle medizinische Versorgung in seinem Heimatstaat demnach nicht gewährleistet. Darüber hinaus wäre das SEM gehalten gewesen, angesichts seines gravierenden Gesundheitszustands, bei welchem der Vollzug der Wegweisung die Schwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK erreichen würde, von den sierra-leonischen Behörden Zusicherungen bezüglich seines Zugangs zu adäquater Behandlung einzuholen.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung führte das SEM im Wesentlichen aus, die Botschaftserklärung zeige deutlich, dass der Beschwerdeführer versucht habe, die Schweizerischen Asylbehörden hinsichtlich seiner familiären Situation und Lebensumstände zu täuschen.

Weder die schwierige Arbeitsmarktsituation noch niedrige Löhne seien geeignet, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers gehe aus der Botschaftsabklärung hervor, dass mehrere seiner Familienangehörigen in der Region um B. _____ leben würden. Aus einer geografischen Verstreung könne ohnehin nicht auf mangelnden Rück- oder Zusammenhalt im Familienverband geschlossen werden. Drei seiner Geschwister seien Schüler beziehungsweise Studenten, was auf eine gewisse finanzielle Unterstützung schliessen lasse. Dessen ungeachtet sei der Beschwerdeführer mittlerweile volljährig, weshalb auf weitere Abklärungen zu etwaigen Lebensumständen in Sierra Leone verzichtet werden könne. Bezüglich der medizinischen Situation und der diesbezüglichen Behandelbarkeit ergebe sich ebenfalls keine neue

E-1270/2025 Seite 8 Ausgangslage und vorliegend könne für den Fall einer (zwangsweisen) Rückführung nicht auf eine lebensbedrohliche medizinische Notlage im Sinn von Art. 3 EMRK geschlossen werden.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer monierte in seiner Replik zunächst, das SEM habe ihm keine Einsicht in den Botschaftsbericht und die vorausgehende Abklärungsanfrage gewährt und damit sein rechtliches Gehör verletzt. Darüber hinaus bekräftigte er im Wesentlichen, dass die Probleme, mit denen er sich im Fall einer Rückkehr konfrontiert sehe, nach wie vor nicht in ihrer Gesamtheit gewürdigt worden seien. Seine Wiedereingliederung werde durch seine ausgesprochen schlechte gesundheitliche Verfassung stark erschwert und der Zugang zu medizinischer Versorgung sei angesichts seiner schwierigen finanziellen Lage kaum gewährleistet.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Verfügung und der Vernehmung verwiesen werden. Als wesentlich wird Folgendes erachtet:

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 5.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E-1270/2025 Seite 9

E. 5.2.2

Die Vorinstanz wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig feststeht, dass dies beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 5.2.3.1

Die aktenkundige Suizidalität und die psychischen Probleme des Beschwerdeführers führen nicht zur Verneinung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs: Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann praxisgemäss nur in seltenen Ausnahmefällen einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann (vgl. BSGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR, EGMR-Urteil Papos-hvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Der EGMR anerkennt grundsätzlich keinen durch die EMRK geschützten Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat, um weiterhin in den Genuss medizinischer Unterstützung zu kommen (vgl. Urteil des EGMR vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Vereinigtes Königreich). Hinsichtlich der Gefahr einer Selbstgefährdung bei einer zwangsweisen Überstellung ist der wegweisende Staat gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen Suizidgedanken äussern; die Überstellung vermag nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen, wenn der wegweisende Staat geeignete Massnahmen ergreift, um die Umsetzung solcher Ankündigungen zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland [Beschwerde Nr. 33743/03], angeführt in Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 23 E. 5.1).

E. 5.2.3.2

Den Akten zufolge wurde beim Beschwerdeführer im August 2023 zunächst eine Anpassungsstörung diagnostiziert (vgl. ärztlicher Kurzbericht vom 18. August 2023 [SEM-act. A34]). Konkreter Behandlungsbedarf ergab sich zu diesem Zeitpunkt nicht. Die Psychiatrie C. _____ informierte am 11. September 2024 über zwei ambulante Termine, die der Beschwerdeführer Ende Juni 2024 aufgrund seiner Schlafprobleme und Niedergeschlagenheit wahrgenommen habe sowie über die geplante Umplatzierung in die Erwachsenenpsychiatrie (vgl. SEM-act. A52). Am 3. Dezember 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgrund suizidaler Äusserun-

E-1270/2025 Seite 10 gen notfallmässig untersucht (vgl. SEM-act. A61). Die Symptomatik wurde dabei im Rahmen einer mittelgradigen depressiven Episode bei rezidivierender depressiver Störung (ICD-10 F 33.1) interpretiert. Nebst der Aufgleitung einer medikamentösen Therapie (vgl. auch ärztlicher Bericht vom

E. 5.2.3.3

Vorliegend ist, entgegen der diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene, festzustellen, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers nach Sierra Leone nicht gegen Art. 3 EMRK verstösst, zumal seine psychischen Beschwerden die hohe Schwelle zur Annahme eines "real risk" offensichtlich nicht erreichen. Weiterhin bestehenden oder sich gar akzentuierenden suizidalen Tendenzen ist im Falle einer (zwangsweisen) Rückführung bei der Ausgestaltung der Modalitäten durch angemessene, sorgfältige

Vorbereitung Rechnung zu tragen, indem geeignete medizinische Massnahmen getroffen werden und eine adäquate Betreuung – beispielsweise durch medizinisches Fachpersonal – sichergestellt wird. Der Beschwerdeführer befand sich gemäss Aktenlage in der Schweiz zuletzt am 20. Februar 2025 in stationärer ärztlicher Behandlung, weshalb einer

E-1270/2025 Seite 11 möglicherweise erneut auftretenden akuten Suizidalität beispielsweise auch medikamentös entgegengewirkt werden kann.

E. 5.2.4

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.3.1

In Sierra Leone herrscht weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt, aufgrund derer eine Rückkehr generell unzumutbar wäre (vgl. dazu etwa Urteile des BVGer D-5264/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 8.3.2 und D-2038/2024 vom 22. April 2024 E. 7.3.1 m.w.H.).

E. 5.3.2.1

Das SEM hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer mittlerweile volljährig ist und bereits vor der Botschaftserklärung der Eindruck bestand, er habe seine tatsächlichen Lebensumstände und seine familiäre Situation – nicht aber seine eigentliche Identität – zu verschleiern versucht (vgl. BVGer-Urteil E-6824/2023 E. 5.2.3). Nach den Abklärungen steht fest, dass die Mutter des Beschwerdeführers in D. _____ (etwa 30 Kilometer von B. _____ entfernt) lebt. Der Beschwerdeführer hat im

E-1270/2025 Seite 12 Rahmen seiner Stellungnahme zu den Erkenntnissen des Botschaftsberichts auch eingeräumt, mit ihr in Kontakt zu stehen (vgl. SEM-act. A52).

E. 5.3.2.2

Im Zusammenhang mit dem Botschaftsbericht kann im Übrigen festgehalten werden, dass das SEM – unter Berücksichtigung der vorliegenden Verfahrenskonstellation – seinen diesbezüglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem rechtlichen Gehör hinreichend nachgekommen ist. Angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen Volljährigkeit des Beschwerdeführers sind ohnehin weniger strenge Anforderungen an die Abklärungspflicht bezüglich der Situation des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr zu stellen und namentlich keine konkreten Zusicherungen hinsichtlich seiner Inobhutnahme mehr erforderlich. Das SEM hat vorliegend zwar auf eine vollumfängliche Offenlegung seiner Korrespondenz mit der Botschaft verzichtet, stattdessen jedoch dessen wesentlichen Inhalt mitgeteilt (vgl. SEM-act. A46; Art. 27 und 28 VwVG), was nicht zu beanstanden ist. Das SEM hat die Verweigerung der direkten, uneingeschränkten Einsicht zutreffend – und hinreichend – mit der Existenz (offensichtlich) öffentlicher Geheimhaltungsinteressen begründet, die im Übrigen auch vom Beschwerdeführer ausdrücklich anerkannt werden (vgl. Replik S. 2: Schutz von Personen und Informationsquellen; hinzu kommt namentlich das evidente Interesse an der Geheimhaltung des konkreten Abklärungsvorgehens und der zur Verfügung stehenden Abklärungsmethoden der Vertretung). Weitere Erwägungen können an dieser Stelle unterbleiben, zumal der stets rechtsvertretene Beschwerdeführer weder im ersten noch im zweiten Rechtsmittel eine Verletzung des Akteneinsichtsrechts thematisiert hatte und im hier zu behandelnden Rechtsmittel auch keinen Rückweisungsantrag gestellt hat.

E. 5.3.2.3

Insgesamt wird nicht in Abrede gestellt, dass die Rückkehr des Beschwerdeführers – der seinen Heimatstaat vor etwas mehr als drei Jahren als Minderjähriger verlassen haben will – mit gewissen Herausforderungen verbunden sein wird. Die Vorinstanz ist unter gebührender Berücksichtigung seiner familiären Umstände, seiner Schulbildung und Arbeitserfahrung sowie seiner gesundheitlichen Situation allerdings zu Recht zur Erkenntnis gelangt, dass der Wegweisungsvollzug ungeachtet allfälliger Schwierigkeiten insgesamt als zumutbar zu qualifizieren ist. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sich in seinem Heimatstaat wieder eine wirtschaftliche und soziale Existenz wird aufbauen können. Die Vorhalte des Beschwerdeführers, wonach das SEM keine Gesamtwürdigung seiner Umstände vorgenommen habe, vermögen nicht zu überzeugen.

E-1270/2025 Seite 13

E-1270/2025 Seite 14

E. 5.3.3.1

Gründe ausschliesslich medizinischer Natur lassen den Wegweisungsvollzug im Allgemeinen nicht als unzumutbar erscheinen, es sei denn, die erforderliche Behandlung sei wesentlich und im Heimatland nicht erhältlich. Entsprechen die Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland nicht dem medizinischen Standard in der Schweiz, bewirkt dies allein noch nicht die Unzumutbarkeit des Vollzugs. Von einer solchen ist erst dann auszugehen, wenn die ungenügende Möglichkeit der Weiterbehandlung eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung des Gesundheitszustands nach sich zieht (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.2, je m.w.H.).

E. 5.3.3.2

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die psychische Gesundheit des Beschwerdeführers, wie sie sich im Entscheidzeitpunkt präsentiert, beeinträchtigt ist. Dennoch sind die psychischen Probleme nicht dergestalt, dass sie zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen würden. In diesem Zusammenhang kann vollumfänglich auf die zutreffenden und sehr einlässlichen Erwägungen in der angefochtenen Verfügung – insbesondere zu Behandlungsmöglichkeiten – verwiesen werden, denen der Beschwerdeführer letztlich nichts Substanzielles entgegenzuhalten vermag (vgl. Verfügung S. 11 f.). In Bezug auf eine allfällige Suizidalität kann auf die obigen Ausführungen zur Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs verwiesen und erneut festgehalten werden, dass diesem Umstand gegebenenfalls durch geeignete Massnahmen Rechnung zu tragen wäre. Dem Beschwerdeführer steht es zudem frei, bei der Rückkehrberatungsstelle der IOM (International Organization for Migration) gestützt auf Art. 93 AsylG medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen. Diese kann durch die Abgabe von Medikamenten, durch Hilfe bei der Ausreiseorganisation oder durch Unterstützung während und nach der Rückkehr gewährt werden (vgl. Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). Im Übrigen legen die eingereichten Arztberichte die Vermutung nahe, dass die Verschlechterung des psychischen Zustands in engem Zusammenhang mit der (drohenden) Ablehnung seines Asylentscheids stehen (vgl. insbesondere auch der ärztliche Bericht vom 20. Februar 2025). Ausserdem fällt auf, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der psychiatrischen Behandlung hinsichtlich seiner Fluchtgründe erwähnte, ihm drohe eine Gefängnisstrafe, weil seinem Arbeitgeber während seiner Nachtschicht Geld gestohlen worden sei. Derartiges hat der Beschwerdeführer gegenüber den Asylbehörden zu keinem Zeitpunkt erwähnt.

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E-1270/2025 Seite 15

E. 5.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 7. 7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 24. März 2025 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidungrelevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen. 7.2 In derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin des

Beschwerdeführers als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Demnach ist dieser ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kosten- note zu den Akten gereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten fest- zulegen ist (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungs- faktoren (Art. 9–13 VGKE) ist das Honorar auf insgesamt Fr. 1600.– (inkl. aller Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-1270/2025 Seite 16

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung vom 24. März 2025 sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich seine finanzielle Lage seither entscheidungrelevant verändert hätte, ist von der Auflage von Verfahrenskosten abzusehen.

E. 7.2

In derselben Zwischenverfügung wurde auch das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gutgeheissen und die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Demnach ist dieser ein Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist (Art. 14 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist das Honorar auf insgesamt Fr. 1600.- (inkl. aller Auslagen) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

E. 10

Dezember 2024 [SEM-act. A59]) wurde auch die Indikation für eine am- bulante psychiatrische Behandlung festgestellt. Am 6. Februar 2025 – mit- hin wenige Tage nach Eröffnung der erneuten Wegweisungsverfügung – wurde der Beschwerdeführer aufgrund akuter Suizidalität im Kantonsspital C._____ vorstellig und stimmte einer psychiatrisch stationären Auf- nahme zu. In diesem Zusammenhang berichtete die Psychiatrie C._____ am 20. Februar 2025 über die Interpretation dieser Symptoma- tik im Rahmen einer nunmehr schweren depressiven Episode bei rezidivie- render depressiver Störung nach (F 33.2). Als Hauptproblem wurde dabei die unsichere Zukunft aufgrund des Asylstatus des Beschwerdeführers an- geführt. Nebst andauernder medikamentöser Behandlung erscheine aus- serdem regelmässige und längerfristige psychotherapeutische Begleitung angezeigt. Zudem begab sich der Beschwerdeführer in der Zeit zwischen August und November 2023 insbesondere wegen Husten (teilweise mit blutigem Aus- wurf), einem abgebrochenen

Backenzahn, einer Angina-Infektion, Herzrasen und chronischen Rückenschmerzen aufgrund eines Sturzes aus großer Höhe in ärztliche Behandlung (vgl. ärztliche Berichte vom 10. August 2023 [SEM-act. A16], 14. August 2023 [SEM-act. A16], 21. September 2023 [SEM-act. A22] und 15. Oktober 2023 [SEM-act. A26] sowie Auskunft über den Pflegeverlauf im Bundesasylzentrum vom 8. Dezember 2023 [SEM-act. A34]). Anhaltender Behandlungsbedarf ergab sich im Zusammenhang mit seinen körperlichen Beschwerden, soweit aktenkundig, nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.